

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Alexander S. Neu, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1039 –**

Munitions- und Waffendiebstähle bei der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge fand am 7. März 2014 der größte Munitionsdiebstahl aus Bundeswehrbeständen der letzten 30 Jahre statt (vgl. DIE WELT vom 18. März 2014). Dabei entwendeten Unbekannte aus der militärisch bewachten Fallschirmjägerkaserne im niedersächsischen Seedorf über 34 000 Patronen Handwaffenmunition, die in rund 40 Munitionsbehältern gelagert waren, deren Gewicht bis zu 600 Kilogramm betrug. Wenngleich die Seedorfer Bundeswehrkaserne trotz ihres umfangreichen Munitionsdepots zum Tatzeitpunkt nicht zusätzlich abgegrenzt oder technisch abgesichert gewesen ist, deutet der Tathergang darauf hin, dass der Einbruch Insiderwissen verlangt. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Kaserne durch bewaffnete Militärstreifen der Bundeswehr bewacht wird – die Täter müssen folglich den Streifenrhythmus der Wachen gekannt haben (vgl. DIE WELT vom 18. März 2014).

Der Einbruch stellt beileibe keinen bedauerlichen Einzelfall dar. Zwischen den Jahren 2003 und 2013 wurden Liegenschaften der Bundeswehr zum Schauplatz unterschiedlichster Straftaten. Es sind 524 Einbrüche, 294 Sachbeschädigungen, 55 Brandstiftungen sowie 460 Diebstähle aktenkundig geworden, darunter 14 Munitions- und 30 Waffendiebstähle. Darüber hinaus sollen nach inoffiziellen Angaben in mindestens acht Fällen noch Handgranaten, Sprengkapseln und Sprengschnüre gestohlen worden sein. In zwei Fällen fehlt von Zündern, Sprengstoffladungen für Übungshandgranaten, Handgranaten und Sprengkörpern jegliche Spur (vgl. DIE WELT vom 2. Februar 2014).

Das Bewachungsmanagement der Bundeswehrliegenschaften unterliegt in jüngster Zeit starken Veränderungen. Aus Gründen der Kosteneinsparung wird zunehmend auf zivilgewerbliches Wachpersonal von privaten Sicherheitsfirmen zurückgegriffen. Von insgesamt 455 zu bewachenden Bundeswehranlagen werden derzeit bereits 361 durch private Sicherheitsfirmen geschützt. Daran übt selbst der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V. scharfe Kritik, da die von der Bundeswehr praktizierte Auftragsvergabe nach dem Billigstprinzip stattfände, so dass Sicherheitsfirmen, die dem BDSW nicht angehören und seinen branchenbezogenen

Standards nicht unterliegen, bevorzugt würden (vgl. DIE WELT vom 2. Februar 2014).

Angesichts dessen stellt sich die Frage, wie die Bundesregierung ihrer politischen Verantwortung im Zusammenhang mit möglichen Gefahrenquellen beim Bewachungsmanagement von Bundeswehrliegenschaften für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung nachkommen will.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei dem am 7. Februar 2014 in der Fallschirmjägerkaserne in Seedorf erfolgten schweren Munitionsdiebstahl wurden nach bisherigen Erkenntnissen insgesamt 34 881 Patronen Handwaffenmunition verschiedener Kaliber aus zehn aufgebrochenen Munitionsbehältern innerhalb der Kaserne gestohlen. Dieses Ereignis stellt den schwersten Fall von Einbruch und von Munitionsdiebstahl bei der Bundeswehr überhaupt dar. Vergleichbare Vorfälle in Form von Einbrüchen zum Zwecke des Munitionsdiebstahls sind nicht bekannt.

Die bei der Bundeswehr nachgehaltenen Munitionsverluste können erst dann als Diebstahl festgestellt werden, wenn aufgrund polizeilicher Ermittlungen ein entsprechender Nachweis geführt wird. Es ist gegenwärtig kein Fall bekannt, wo unrechtmäßig angeeignete Munition das Ergebnis eines Einbruchs war. Daher sind auch die bisher festgestellten Fälle von Munitionsdiebstahl nicht in den Zusammenhang mit dem Bewachungssystem der Bundeswehr zu bringen.

Die im zweiten Absatz der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführten Ereignisse entstanden überwiegend aus völlig anderen Sachzusammenhängen. So sind zum Beispiel unter den Einbrüchen auch Fälle aufgelistet, bei denen von Innentätern ausgegangen werden muss bzw. die sich in nicht bewachten Bereichen ereignet haben. Im Falle von Brandstiftungen und Beschädigungen waren überwiegend außerhalb von militärischen Liegenschaften abgestellte Fahrzeuge und nicht bewachte Einrichtungen betroffen.

1. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Munitionsdiebstählen aus Bundeswehrbeständen im Zeitraum von 2003 bis 2013 festgestellt, dass die Auflagen der „Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderungen“ für Munitionsbehälter nicht eingehalten wurden (bitte möglichst nach Jahr, Liegenschaft, entwendeter Munitionsmenge und Auflagenverstoß aufschlüsseln)?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass im Zusammenhang mit früheren Munitionsdiebstählen Vorgaben der „Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderungen“ für Munitionsbehälter nicht eingehalten wurden.

2. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Munitionsdiebstählen bei der Bundeswehr für die „Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderungen“ hinsichtlich der künftigen Absicherung von Munitionsbehältern in den Bundeswehrliegenschaften?

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Munitionsdiebstahl in Seedorf werden die Regelungen für Munitionsbehälter (Kapitel 63 des Allgemeinen Umdrucks 150 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft“) überarbeitet.

3. Wann wurden die ergänzenden Absicherungsempfehlungen der Beratungskommission „Bewachung“ erstmals verabschiedet, und wann wurden sie zuletzt aktualisiert?

Die Absicherungsempfehlungen der Beratungskommission Bewachung und Absicherung sind nicht standardisiert. Die Empfehlungen folgen grundsätzlich der Lagefeststellung, Bedrohungsanalyse und Bewertung der sicherheitsempfindlichen Punkte vor Ort. Die Absicherungsempfehlungen der Beratungskommission werden daher immer individuell auf die Liegenschaft zugeschnitten und hinsichtlich der Maßnahmen dem aktuellen Stand angepasst.

4. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Munitionsdiebstählen aus Bundeswehrbeständen im Zeitraum von 2003 bis 2013 festgestellt, dass die ergänzenden Absicherungsempfehlungen der Beratungskommission „Bewachung“ nicht oder nur unvollständig umgesetzt wurden (bitte möglichst nach Jahr, Liegenschaft, entwendeter Munitionsmenge und nicht ausgeführter Empfehlung aufschlüsseln)?

Bezogen auf Munitionsdiebstähle sind für den Zeitraum von 2003 bis 2013 keine Fälle dokumentiert, die mit nicht oder nur unvollständig umgesetzten Absicherungsempfehlungen der Beratungskommission Bewachung in Zusammenhang stehen.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Munitionsdiebstählen bei der Bundeswehr für die künftigen Kompetenzen der Beratungskommission „Bewachung“ bei der Absicherung von Bundeswehrliegenschaften?

Im Zeitraum von 2003 bis 2013 hat sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben. Generell ist das zukünftige „Konzept zur Neuausrichtung von Bewachung und Absicherung in der Bundeswehr“ auf die Stärkung der Stellung der Beratungskommission Bewachung und Absicherung (künftig Kommission Bewachung und Absicherung – KomBA) ausgelegt. Es wird dabei das Ziel verfolgt, den Bewertungen der Beratungskommission höhere Verbindlichkeit zukommen zu lassen. Der Vorfall am 7. Februar 2014 in Seedorf hat bestätigt, dass dieser Ansatz richtig ist.

6. Seit wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Absicherung von Bundeswehrliegenschaften auf private Unternehmen der Sicherheitswirtschaft zurückgegriffen, und wie haben sich seither die Kosten für die Bewachung und Absicherung von Bundeswehrliegenschaften entwickelt (bitte möglichst nach Jahr und Kostenbetrag auflisten)?

Die Bundeswehr greift bei der Bewachung und Absicherung ihrer Liegenschaften seit Beginn der 90er-Jahre vermehrt auf Unternehmen der Sicherheitswirtschaft zurück. Die Ausgaben sind im Bundeshaushaltsplan in Kapitel 14 12 Titel 517 02 (Absicherung von Liegenschaften) veranschlagt. Die Ausgaben betreffen sowohl die konventionelle gewerbliche Bewachung als auch die „Betreibermodelle Absicherung“.

In den Jahren 2010 bis 2013 betragen die Ausgaben jeweils:

2010	186,338 Mio. Euro,
2011	184,181 Mio. Euro,
2012	198,044 Mio. Euro,
2013	218,519 Mio. Euro.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2014 sind 209,0 Mio. Euro veranschlagt.

7. Wie viele Bundeswehrliegenschaften werden derzeit durch zivilgewerbliche Bewachungskräfte geschützt?

Gegenwärtig werden 289 Liegenschaften der Bundeswehr zivil-gewerblich bewacht. Weitere 68 Liegenschaften verfügen über ein Bewachungsmodell, bei denen zivil-gewerbliche Bewachung mit Wachkräften der Bundeswehr kombiniert wird.

- a) Wie viele davon unterliegen der „konventionellen Bewachung“?

207 Liegenschaften werden konventionell bewacht.

- b) Wie viele davon werden nach dem „Betreibermodell Absicherung“ geschützt?

In insgesamt 150 Liegenschaften erfolgt die Absicherung und Bewachung durch „Betreibermodelle Absicherung“.

- c) Bei wie vielen Bundeswehrliegenschaften, die nach dem „Betreibermodell Absicherung“ geschützt werden, stellen privatwirtschaftliche Subunternehmen das erforderliche Wachpersonal zur Verfügung?

In allen 150 Liegenschaften, die mit dem „Betreibermodell Absicherung“ bewacht werden, wird das Wachpersonal durch Subunternehmen gestellt.

8. Wie viele Einbrüche mit Munitionsdiebstählen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundeswehr im Zeitraum von 2003 bis 2010 gegeben, und wie sah die Bewachung der betroffenen Bundeswehrliegenschaften zum Tatzeitpunkt aus (bitte möglichst nach Jahr, Liegenschaft, entwendeter Munitionsmenge und Bewachungstyp aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von 2003 bis 2010 fanden nach hier vorliegenden Erkenntnissen keine Einbrüche in Liegenschaften der Bundeswehr in Verbindung mit Munitionsdiebstahl statt.

9. Wie viele Einbrüche mit Diebstählen von Schusswaffen (Sturmgewehre, Handfeuerwaffen) hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundeswehr im Zeitraum von 2003 bis 2010 gegeben, und wie sah die Bewachung der betroffenen Bundeswehrliegenschaften zum Tatzeitpunkt aus (bitte möglichst nach Jahr, Liegenschaft, Art und Menge entwendeter Waffen und Bewachungstyp aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von 2003 bis 2010 fanden nach hier vorliegenden Erkenntnissen keine Einbrüche in Liegenschaften der Bundeswehr in Verbindung mit Waffendiebstahl statt.

10. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus auch Granaten und Sprengstoff (inklusive Hilfs- und Zusatzmittel, Behälter etc.) entwendet (bitte möglichst nach Jahr, Liegenschaft, Art und Menge entwendeter Granaten, entwendeten Sprengstoffs und Bewachungstyp aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von 2003 bis 2010 fanden nach hier vorliegenden Erkenntnissen keine Einbrüche in Verbindung mit Diebstahl von Granaten oder Sprengstoffen statt.

11. Für welche Waffen können nach Kenntnis der Bundesregierung die aus der Seedorfer Fallschirmjägerkaserne am 7. März 2014 entwendeten rund 34 000 Patronen verwendet werden, und welche Schutzvorkehrungen für die Zivilbevölkerung (Sicherheitshinweise, Informationsflyer etc.) hat die Bundesregierung angesichts dieser enormen Menge von gestohlener Munition getroffen?

Die am 7. Februar 2014 in Seedorf entwendeten unterschiedlichen Kaliber entsprechen denen der gängigen Handwaffen der Bundeswehr.

Aufgrund der bisher fehlenden Täterzuordnung kann eine spezifische Gefahrenanalyse für die Bevölkerung und ein darauf ausgerichteter Maßnahmenkatalog nicht umgesetzt werden. Maßnahmen zum Auffinden der Täter bzw. der Munition wurden sehr umfangreich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat getroffen.

12. Wurden im Zusammenhang mit dem Munitionsdiebstahl in der Seedorfer Bundeswehrekaserne nach Kenntnis der Bundesregierung auch mögliche Dienstpflichtverletzungen des verantwortlichen militärischen Bundeswehrpersonals geprüft, und wird durch die Strafverfolgungsbehörden aktuell in dieser Richtung ermittelt?

Das Vorliegen möglicher Dienstpflichtverletzungen militärischen Bundeswehrpersonals wird stets incidenter aufgrund von § 32 Absatz 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), also auch im hier genannten Fall, geprüft.

Auskünfte über entsprechende Ermittlungen im Einzelfall sind der Bundesregierung gemäß § 9 Absatz 1 WDO verwehrt. Zu Tätigkeiten von Strafverfolgungsbehörden vermag die Bundesregierung aufgrund deren Rechtsnatur als Ländersache keine Stellung zu nehmen.

13. Wie viele der im Zeitraum von 2003 bis 2013 aktenkundig gewordenen Munitions- und Waffendiebstähle aus Bundeswehrbeständen konnten seitdem insgesamt aufgeklärt werden?

Für den genannten Zeitraum wurden 44 Fälle des Diebstahls, die nicht im Zusammenhang mit einer Einbruchshandlung in eine Bundeswehrliegenschaft stehen, gemeldet, in denen die Bundeswehr als „Geschädigter“ erfasst wurde. Die Zahl schließt auch Fälle von ungeklärten Verlusten ein. Dabei sind in 25 Fällen Waffen, in fünf Fällen Waffenteile, und in 14 Fällen ist Munition entwendet worden. In zehn Fällen konnten Teile des Diebesgutes wieder aufgefunden bzw. sichergestellt werden. In 17 Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

- a) In wie vielen Fällen wurde dabei ein Bezug zum Bereich der organisierten Kriminalität (z. B. Waffenhandel, Schutzgelderpressung, Milieuauseinandersetzungen etc.) festgestellt (bitte nach Jahr und Kriminalitätsbereich auflisten)?

Die Ermittlungen zu den Diebstählen von Munition und Waffen bei der Bundeswehr werden dezentral von den jeweilig örtlich zuständigen Länderdienststellen geführt. Die Beantwortung der Frage ist aus Sicht des Bundes deshalb nicht möglich.

- b) In wie vielen Fällen wurde dabei ein politischer Hintergrund ermittelt, und wie sah dieser aus (bitte nach Jahr und politischem Spektrum auflisten)?

Es sind keine Fälle von Munitions- oder Waffendiebstählen aus Bundeswehrbeständen bekannt, denen eine politische Motivation zugrunde lag.

- c) In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit der zuvor gestohlenen Munition bzw. den entwendeten Waffen nachweislich weitere Straftaten verübt (bitte nach Jahr und Straftat auflisten)?

Hierzu liegen auf Bundesebene keine Informationen vor. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 13a verwiesen. Die Ermittlungsverfahren werden von den zuständigen Länderdienststellen geführt.

- d) In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu mehrmaligen Munitions- und Waffendiebstählen in derselben Bundeswehrliegenschaft (bitte nach Jahr, Liegenschaft und Menge der entwendeten Munition bzw. Waffen auflisten)?

Ein eindeutiger Tatbestand ist nicht immer zu ermitteln. Aus Verfahrensfehlern bei der Dokumentation kann ein virtuelles Fehl an Munition entstehen, das als solches nicht feststellbar und damit nicht nachweisbar ist. Damit kann der Tatbestand eines Diebstahls weder entkräftet noch bestätigt werden.

Eine eindeutige ursächliche Zuordnung als Diebstahl, Fehl oder Verlust ist daher nicht zweifelsfrei möglich und lässt keine Aussage zu Wiederholungsfällen in den einzelnen Kategorien zu.

Nachfolgend werden Möglichkeiten, die zum Verlust bzw. tatsächlichem oder vermeintlichem Fehl an Munition führen können, genannt:

- Verluste bei Übungen/Schießvorhaben,
- Fehl bei Bestandsüberprüfungen,
- Fehler in der Buchführung,
- Diebstahl.

- e) Inwieweit wurde bei den aktenkundig gewordenen Fällen die Bundeswehr in die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden eingebunden bzw. über die abschließenden Ermittlungsergebnisse informiert?

Straftaten gegen die Bundeswehr werden in Bezug auf die Bundeswehrstandorte in Länderhoheit bearbeitet. Hierbei ist die Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlungen unterschiedlich. Eine Übersicht zur Einbindung der Bundeswehr in die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden liegt nicht vor.

In den Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden den Verdacht haben, dass es sich bei Waffen, Waffenteilen, Munition oder Munitionsteilen um Gegenstände aus dem Bereich der Bundeswehr handelt bzw. handeln könnte, kann die Bundeswehr um Amtshilfe bei der Identifizierung gebeten werden. Sollte im Einzelfall ein Verdacht auf mögliche politische Hintergründe mitgeteilt werden, prüft der Militärische Abschirmdienst die eigene Ermittlungszuständigkeit.

Da in allen hier bekannt gewordenen Fällen kein politischer Hintergrund festgestellt werden konnte (siehe Antwort zu Frage 13b), wurde der Militärische Abschirmdienst nicht an Ermittlungsergebnissen beteiligt. Der Militärische Abschirmdienst hat darüber hinaus keinen Beitrag zur Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden beigesteuert.

Die gemeldeten Sachverhalte werden im Rahmen der Lagebearbeitung (Wochen-, Monats- und Jahresberichte der Militärischen Sicherheitslage ohne Personenbezug) zugänglich gemacht. Abschließende Ermittlungsergebnisse sind darin nicht enthalten und werden nur im Rahmen von zweifelsfreien Erkenntnissen im Rahmen des Meldeweges zu „Besonderen Vorkommnissen“ mitgeteilt.

14. In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis hat der Militärische Abschirmdienst (ggf. auch weitere Sicherheitsdienste) im Zeitraum von 2003 bis 2013 Überprüfungen von zivilgewerblichen Bewachungskräften aus Gründen des Sabotageschutzes veranlasst (bitte nach Jahr und Überprüfungsergebnis auflisten)?

Eine Differenzierung der im Berichtszeitraum durchgeführten Sabotageschutzüberprüfungen nach zivil-gewerblichen Bewachungskräften bzw. militärischem Personal der Bundeswehr ist nicht möglich, da entsprechende Unterscheidungsmerkmale bei der Daten- bzw. Vorgangsspeicherung nicht erfasst werden.

15. In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis hat der Militärische Abschirmdienst (ggf. auch weitere Sicherheitsdienste) im Zeitraum von 2003 bis 2013 Überprüfungen von militärischem Personal der Bundeswehr aus Gründen des Sabotageschutzes veranlasst (bitte nach Jahr und Überprüfungsergebnis auflisten)?

Im Zeitraum von Oktober 2003 (Beginn der statistischen Erfassung von Sabotageschutzüberprüfungen) bis zum 31. Dezember 2013 hat der Militärische Abschirmdienst insgesamt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung 137 717 Sabotageschutzüberprüfungen gemäß § 1 Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt.

Davon wurden den zuständigen Geheimschutzbeauftragten im gleichen Zeitraum insgesamt 4 015 Sabotageschutzüberprüfungen zur Entscheidung vorgelegt. Bei 3 330 Überprüfungen wurden Einschränkungen und Auflagen verfügt und bei 685 Überprüfungen ein Sicherheitsrisiko festgestellt.

Eine Einzelaufstellung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Abschluss ohne Einschränkungen	Abschluss mit Einschränkungen/Auflagen	Feststellung Sicherheitsrisiko	Gesamtzahl
2003*	930	2	1	933
2004	12 531	78	43	12 652
2005	8 863	202	53	9 118
2006	8 402	296	65	8 763
2007	9 040	290	54	9 384
2008	16 764	352	85	17 201
2009	17 871	603	128	18 602
2010	13 957	575	83	14 615
2011	7 437	448	57	7 942
2012	16 376	215	43	16 634
2013	21 531	269	73	21 873

* Eine statistische Erfassung erfolgte erst ab dem 1. Oktober 2003.

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Munitions- und Waffendiebstählen für die zukünftige Bewachung von Bundeswehrliegenschaften durch private Unternehmen der Sicherheitswirtschaft, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

Der höchste Sicherheitsstandard lässt sich im „Betreibermodell Absicherung“ durch Rückgriff auf moderne Absicherungstechnik erzielen. Das Betreibermodell wird deshalb bei Liegenschaften der Bundeswehr eingesetzt, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Einsatz- und Führungsfähigkeit der Bundeswehr besonders zu schützen sind.

Im Übrigen ist für den Sicherheitsstandard nicht der Status des Wachpersonals (militärisches bzw. ziviles Wachpersonal der Bundeswehr oder gewerbliches Wachpersonal) maßgebend, sondern Qualifikation, Ausbildungsstand und persönliche Integrität des eingesetzten Personals sind die entscheidenden Kriterien.

- a) Welche maßgeblichen Kriterien und Anforderungen müssen private Unternehmen aus der Sicherheitswirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung erfüllen, um den Zuschlag für die Auftragsvergabe von der Bundeswehr zu erhalten?

Zurzeit besteht kein bundeseinheitlicher Qualitätsstandard in Form einer Zertifizierung von privaten Sicherheitsunternehmen.

Um bei einer Ausschreibung von Bewachungsleistungen der Bundeswehr den Zuschlag zu erhalten, müssen die Unternehmen leistungsfähig und zuverlässig sein und insbesondere die geforderten auf die Schutzbedürftigkeit und Bedrohung der jeweiligen Liegenschaft zugeschnittenen Leistungsanforderungen erfüllen.

- b) Nach welchen Kriterien wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Bewachungstyp (konventionelle Bewachung versus Betreibermodell) festgelegt?

Art und Intensität der Bewachung und Absicherung richten sich nach der Bedrohung und Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Liegenschaft. Dazu werden die Liegenschaften in Bewachungskategorien eingeteilt.

Die Entscheidung, ob Liegenschaften hoher Schutzbedürftigkeit konventionell oder durch ein „Betreibermodell Absicherung“ bewacht werden, wird in jedem Einzelfall und auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Maßgabe des § 7 der Bundeshaushaltsordnung getroffen.

- c) Wie hoch bemisst sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Kosteneinsparung bei zivilgewerblichen Bewachungskräften im Vergleich zu bundeswehreigenem (militärischem) oder polizeilichem Bewachungspersonal?

Ein solcher Vergleich ist sachlich nicht zulässig. Der Rückgriff auf gewerbliche Bewachung erfolgt dann, wenn bundeswehreigenes Personal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

- d) Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Verdienstspanne (Bruttolöhne pro Stunde) bei den Angestellten in der privaten Sicherheitswirtschaft aus, die mit der Bewachung von Bundeswehrliegenschaften betraut sind?

Die Bewachungsverträge der Bundeswehr wurden bisher unter Anwendung des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen, der durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am

1. Juni 2011 in Kraft gesetzt wurde und mit Ablauf des Tarifvertrages am 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten ist, geschlossen.

Der Stundenlohn lag danach (gestaffelt nach Bundesländern) zwischen 8,90 Euro und 7,50 Euro.

Ein neuer bundesweiter Mindestlohn-Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen wird derzeit verhandelt. Bis zu dessen Inkrafttreten fordern die Vergabestellen der Bundeswehr bei Neuvergaben die Anwendung und Beachtung des für das jeweilige Bewachungsobjekt maßgebenden regionalen Tarifvertrages.

- e) Wie viele derjenigen privaten Sicherheitsfirmen bzw. Subunternehmen, die die Bundeswehrliegenschaften bewachen, bezahlen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Angestellten lediglich die unterste Verdienstgrenze, und welche regionalen Unterschiede sind hierbei ggf. zu erkennen?

Unterschiede ergaben sich aus der regionalen Staffelung des Mindestlohn-Tarifvertrages (siehe Antwort zu Frage 16d). Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Fluktuationsrate bei den Angestellten in der privaten Sicherheitswirtschaft, und wie wirkt sich dies nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Qualität der Absicherung der Bundeswehrliegenschaften aus?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die Fluktuationsrate bei den Angestellten in der privaten Sicherheitswirtschaft.

17. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Munitions- und Waffendiebstählen in Bundeswehrliegenschaften für die sicherheitsspezifischen Anforderungen an zivilgewerbliche Bewachungskräfte aus der privaten Sicherheitswirtschaft?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Munitions- und Waffendiebstählen in Bundeswehrliegenschaften für die sicherheitsspezifischen Anforderungen an das militärische Bewachungspersonal der Bundeswehr?

Die Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sieht grundsätzlich als eine der ersten Qualifikationen die des Wach- und Sicherungssoldaten vor. In darauf aufbauenden Ausbildungsabschnitten werden weitere Kenntnisse zur Wahrnehmung von Wachaufgaben, insbesondere bei Soldatinnen und Soldaten in Vorgesetztenfunktion, vermittelt. Diese Fähigkeiten werden in Verbindung mit der Wachvorschrift angewandt und durch die Wachvorgesetzten überprüft. Dieses System bedarf keiner Veränderung. Im Rahmen von Sicherheitsinspektionen wird es zusätzlich durch die vorgesetzten Dienststellen überprüft. Individuelle Verfehlungen können dadurch nicht völlig ausgeschlossen werden. Das Ziel der konsequenten Dienstaufsicht zur Verhinderung von Wachvergehen wird weiter verfolgt.

